



► **Motorfahrzeugkontrolle**



Umtausch eines blauen Führerausweises
in einen Führerausweis im Kreditkartenformat (FAK)

Ausstellung eines neuen Führerausweises im Kreditkartenformat (FAK)
wegen Namensänderung, Verlust, Diebstahl etc.

1. Personalien (Bitte Gross-/Kleinschrift in schwarzer Farbe)

Name (Geburtsname aufführen, sofern nicht mit Familienname identisch):

Vorname(n):

Strasse, Nr.

PLZ Wohnort:

Heimatort(e)/Kanton (Ausländer Heimatstaat)

Geburtsdatum:
(Tag/Monat/Jahr)

weiblich

männlich

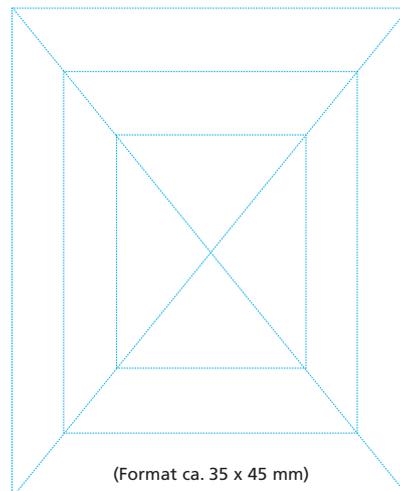
Früherer Wohnort:

bis

☎ _____

Datum: _____

Unterschrift Gesuchsteller/in
(innerhalb dieses Fensters →
in schwarzer oder blauer Farbe)



(Format ca. 35 x 45 mm)

2. Hinweise

- ➔ Dieser Antrag ist zusammen mit dem blauen Führerausweis / Führerausweis im Kreditkartenformat bzw. der Verlusterklärung (www.mfk.bs.ch/formulare) per Post einzusenden an: Motorfahrzeugkontrolle Basel-Stadt, Postfach, 4005 Basel. Selbstverständlich können Sie die Unterlagen auch direkt am Schalter K-M (Clarastrasse 38, 2. Stock) abgeben.
- ➔ Die Gebühr des neuen FAK (75.– bzw. bei einer Namensänderung oder Duplikat 40.–) wird in der Regel in Rechnung gestellt.
- ➔ Die Führerausweiskategorien sind mit der EU harmonisiert worden. Die Definitionen, die Umtauschtabelle und die Fahrberechtigungen finden Sie im Anhang.
- ➔ Sollten Sie im Besitze eines Fähigkeitsausweises (C1, C, D1 oder D) sein, denken Sie bitte daran, dass beim Bezug eines neuen Führerausweises **auch ein neuer Fähigkeitsausweis erforderlich wird!** (www.cambus.ch)
- ➔ Wenn Sie auf eine der bisherigen Führerausweiskategorien (C1, C, D1, D oder BPT) verzichten wollen, für die eine periodische vertrauensärztliche Kontrolluntersuchung notwendig ist, bitten wir Sie, dies beim Umtausch entsprechend zu erwähnen

Beilagen (obligatorisch)

farbiges Passfoto (Format ca. 35 x 45 mm)

Führerausweis (Original)

Falls Sie Fragen haben:

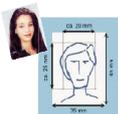
☎ 061 267 82 11

www.mfk.bs.ch

Zum Postversand können Sie das Formular in der Mitte trennen, nach hinten falten und die unten aufgeführte Anschrift in einem Fensterkuvert verwenden

Motorfahrzeugkontrolle Basel-Stadt
Clarastrasse 38
Postfach
4005 Basel

Allgemeine Informationen



Für den Führerausweis benötigen wir zwingend ein **farbiges Passfoto**, welches den Richtlinien „Kriterien für die Annahme von Fotos für Pässe und Identitätskarten“ entspricht (www.schweizerpass.admin.ch).



Die Führerausweiskategorien sind mit denjenigen der EU harmonisiert worden. Die Definitionen, die Umtauschtabelle und die Fahrberechtigungen finden Sie auf den Seiten 3 und 4.



Wer einen blauen Führerausweis besitzt, ist nicht verpflichtet, diesen in einen Führerausweis im Kreditkartenformat umzutauschen. Gemäss Art. 151d Abs. 2 VZV (Verkehrszulassungsverordnung) wird in folgenden Fällen jedoch nur noch ein Führerausweis im Kreditkartenformat ausgestellt: Adressänderung, Kantonswechsel, Änderung des Namens oder des Heimatortes, Änderungen von eingetragenen Auflagen, neue Auflagen, Erwerb und Verzicht von Kategorien, Wiedererteilung nach Entzug.

Die gesetzliche Grundlage bildet die Verkehrszulassungsverordnung (VZV). Die Bearbeitungszeit beträgt ca. 1 Woche. Diese Frist kann sich jedoch bei unerwartet hohem Gesuchseingang kurzfristig verlängern. Weitere Details sowie die aktuellen Gebühren erfahren Sie auf unserer Internetseite www.mfk.bs.ch. Änderungen und Rechte bleiben vorbehalten.

Anhang

Umtauschtabelle für blaue Führerausweise

Im FAK werden die markierten Führerausweiskategorien eingetragen.

blaue FA	Führerausweis im Kreditkartenformat (FAK)																
	A	A1	B	B1	C	C1	D	D1	BE	CE	C1E	DE	D1E	F	G	M	
A	X			X										X		Zum Führen von Motorfahrzeugern berechtigt	
A1	X ⁽¹⁾			X										X			
A2				X										X			
B			X				X ⁽²⁾	X ⁽³⁾				X ⁽³⁾	X				
C					X		X		X ⁽⁴⁾			X					
C1						X ⁽⁵⁾	X			X ⁽⁵⁾		X	X				
D			X ⁽⁶⁾				X					X		X			
D1			X ⁽⁶⁾			X	X				X	X	X				
D2			X				X ⁽²⁾	X ⁽³⁾				X ⁽³⁾	X				
E	(3) / (4)																
F		X ⁽⁷⁾												X			
G															X ⁽⁸⁾		
Mofa (gelb)																	X

Besonderes	
(1)	Die Kat. A wird auf das Führen von Motorrädern von ≤ 35 kW Leistung beschränkt (Code 35kW).
(2)	Die Kat. D1 wird auf das Führen von Kleinbussen ≤ 3.5 t beschränkt (Code 3.5t), wenn der Bewerber nicht auch die Kat. C1 besitzt. In diesem Fall ist keine periodische ärztliche Untersuchung erforderlich.
(3)	Die Kat. BE und D1E werden erteilt, wenn die Kat. E im bisherigen Ausweis vorhanden ist.
(4)	Die Kat. CE wird erteilt, wenn die Kat. E im bisherigen Ausweis vorhanden ist und keine Auflage 09 verfügt wurde.
(5)	Die Kat. C1 und C1E werden mit dem Code 109 (inkl. Motor Home > 7,5 t) ergänzt, der zum Führen von Wohnmotorwagen und Feuerwehrmotorwagen mit mehr als 7,5 t berechtigt.
(6)	Die Kat. B wird mit dem Code 121 (berufsmässiger Personentransport) ergänzt.
(7)	Die Kat. A1 wird auf das Führen von Fahrzeugen mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h beschränkt (Code 45kmh).
(8)	Der bisherige Eintrag G40 wird übertragen.

Fahrberechtigungen aufgrund der neuen Führerausweiskategorien

Führerausweis-Berechtigungen																
Kategorie	A	A1	B	B1	C	C1	D	D1	BE	CE	C1E	DE	D1E	F	G	M
A	X	X		X										X	X	X
A1		X												X	X	X
B			X	X										X	X	X
B1				X										X	X	X
C			X	X	X	X								X	X	X
C1			X	X		X								X	X	X
D			X	X		X	X	X						X	X	X
D1			X	X		X		X						X	X	X
BE									X		X ^(*)	X ^(*)	X ^(*)			
CE									X	X	X	X ^(*)	X ^(*)			
C1E									X		X	X ^(*)	X ^(*)			
DE									X		X	X	X			
D1E									X		X	X ^(*)	X			
F														X	X	X
G															X	X
M																X

Besonderes	
(*)	Sofern der Führerausweis für das Zugfahrzeug vorhanden ist.